

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER BETROFFENEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Betroffenen ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von "wochenblick.at" und "info-direkt.eu" haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberinnen von "wochenblick.at" und "info-direkt.eu" haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Erich Schönauer, Arno Miller, Dkfm. Milan Frühbauer und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 05.12.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die "Medien24 GmbH"**, Bräustraße 6, 4786 Brunnenthal, **als Medieninhaberin von "wochenblick.at"**, sowie **gegen die "Info-DIREKT VerlagsGmbH"**, Ellbognerstraße 60, 4030 Linz, **als Medieninhaberin von "info-direkt.eu"**, wie folgt entschieden:

Die Artikel "Schock-Äußerung: Grüne nennt Österreich-Fahnen "Brennmaterial", erschienen am 15.09.2017 auf "wochenblick.at" und "Grüne aus Wien: Österreich-Fahnen sind "Brennmaterial", erschienen am 14.09.2017 auf "info-direkt.eu" sind ein geringfügiger Verstoß gegen den Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Die Person, über die in den beiden angeführten Artikeln berichtet wurde, wandte sich an den Presserat. Da "wochenblick.at" und "info-direkt.at" die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt haben, handelt es sich im vorliegenden Fall um ein selbständiges Verfahren.

In den Artikeln wird berichtet, dass die Betroffene auf Twitter ein Foto mit Österreich-Flaggen und dem Begleittext "Brennmaterial" gepostet habe. In den Artikeln werden auch noch andere "schockierende" Twitter-Einträge erwähnt. In einem dieser Beiträge habe die Betroffene etwa Polizisten abfällig als "Bullen" bezeichnet. Der Wochenblick-Artikel ist mittlerweile gelöscht. Die Betroffene, die in den Artikeln mit Namen genannt und auf einem Foto gezeigt wird, war eine gewisse Zeit lang Aktivistin der "Grünen Wien Meidling" – sie wurde auch auf der Webseite der Bezirksgruppe als solche geführt.

Die Betroffene sieht sich durch die Berichterstattung in ihrer Persönlichkeit verletzt (Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Der Senat hält zunächst fest, dass die Betroffene als Aktivistin der Wiener Grünen auf Bezirksebene am politischen Leben teilgenommen hat und ihre Tweets offenbar für alle sichtbar veröffentlicht wurden (wenn auch unter einem Pseudonym). Aus diesem Grund muss sie sich eine gewisse mediale Kritik an ihren Tweets gefallen lassen.

Die Betroffene hat allerdings keine führende Funktion bei den Grünen bekleidet. Sie ist lediglich auf Bezirksebene in Wien als "Aktivistin" in Erscheinung getreten. Deshalb erachtet es der Senat als problematisch, dass die beiden Medien den vollen Namen und ein Foto der Betroffenen veröffentlichten. Die Medien haben der Betroffenen auch nicht die Möglichkeit eingeräumt, zu den von ihnen erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen (siehe Punkt 2.3 des Ehrenkodex).

Der Senat begrüßt es, dass der Artikel auf der Webseite des "Wochenblicks" nun nicht mehr abrufbar ist.

Insgesamt betrachtet hält es der Senat im vorliegenden Fall für ausreichend, gemäß § 20 Abs 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats lediglich einen geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex festzustellen und einen Hinweis auszusprechen.

Österreichischer Presserat

Beschwerdesenat 2

Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar

05.12.2017